

Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Coburg (SBS)

Vom 16. August 2006

Auf Grund von Art. 13 und 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§1 Erhebung

Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt

- 300,00 Euro im Sommersemester 2007,
- 400,00 Euro im Wintersemester 2007/2008 und
- 500,00 Euro je Semester ab Sommersemester 2008.

§ 3 Pflichtige

(1) ¹ Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ² Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹ Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ² Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) ¹ Bei der Immatrikulation ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ² Bei der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens 30.06. (für das Wintersemester) bzw. 15.01. (für das Sommersemester) zu leisten. ³ Auf Art. 46 Nr. 5 und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.

(3) ¹ Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ² Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) ¹ Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Absatz 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs.7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

- a) Ersteinschreiber: Für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.06.
- b) Rückmelder: Für das Wintersemester bis zum 01.10., für das Sommersemester bis zum 01.04.

² Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgeseestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) ¹ Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ² Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen

(1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbeitrag gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch das Kind. Zusätzlich zu den in Nr. 1 Satz 2 genannten Nachweisen sind Nachweise über die Gewährung des Kindergelds oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den gemeinnützigen Dienst vorzulegen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.

Dies sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Der Grad der Behinderung muss in beiden Fällen mindestens 30 % betragen. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen,
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen,
- c) Studierende, die innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

(2) ¹ Finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt. ² Besonders bedürftige Studierende, die kein Studienbeitragsdarlehen erhalten, können jedoch auf Antrag auch aus finanziellen Gründen von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie besondere Studienleistungen oder sonst herausragende Leistungen für die Hochschule erbringen. ³ Über die Beitragsbefreiung entscheidet ein Ausschuss der Hochschule, der sich aus zwei Vertretern der Professorinnen und Professoren, zwei Vertretern der Studentinnen und Studenten und dem Kanzler oder der Kanzlerin der Hochschule zusammensetzt.

(3) ¹ Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 15.04. (für das Sommersemester) eingegangen sind. ² Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 30.11. (für das Wintersemester) bzw. 14.05. (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³ Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(4) Auf Antrag werden befreit:

1. a) Studierende, die vom DAAD oder von einer deutschen Schule im Ausland oder im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Programms zur Internationalisierung der Hochschulen Leistungen erhalten, für die Zeit des Leistungsbezuges oder
b) Studierende, die in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit der Ausbildung dort.
Der Antrag ist bei der Hochschule bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 15.04. (für das Sommersemester) zu stellen. Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 30.11. (für das Wintersemester) bzw. 14.05. (für das Sommersemester) berücksichtigt. Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
 2. Rückwirkend Studierende, die an dieser Hochschule mindestens zwei Amtszeiten als gewählte Mitglieder eines Kollegialorgans i.S. des BayHSchG tätig waren, für diese Zeit. Der in Absatz 2 Satz 3 bezeichnete Ausschuss kann auf Antrag ferner im besonders begründeten Einzelfall Studierende, die mindestens drei Semester lang in übergeordneten Gremien der Hochschule mitgewirkt haben, rückwirkend von der entstandenen Beitragspflicht befreien. Der Antrag auf Befreiung ist in dem Semester zu stellen, das auf das Ende der Amtszeit oder der Mitwirkung folgt.
 3. Rückwirkend Studierende dieser Hochschule, die hier mindestens vier Semester Beiträge in grundständigen Studiengängen und zwei Semester Beiträge in konsekutiven Masterstudiengängen bezahlt haben, ihr Studium in der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben und zu den besten 10 % ihres Prüfungssemesters in ihrem Studiengang gehören, in Höhe aller hier bezahlten Beiträge. Dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes beizulegen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu den besten 10 % seines Prüfungssemesters gehört. Bezugsgruppe für die ersten Absolventen eines neu eingerichteten Studiengangs, die ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen, sind die Absolventen der beiden folgenden Semester. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu stellen.
- (5) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (6) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (7) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.
- (8) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

- (1) ¹Das Beitragsaufkommen wird nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet. ²Das im Körperschaftshaushalt vereinnahmte und verbleibende Beitragsaufkommen wird hierzu nach Maßgabe der Ausgabenplanung der Hochschule als staatlicher Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Für die rückwirkende Befreiung bzw. Rückerstattung von Beiträgen nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rücklage von 10 % des Beitragsaufkommens gebildet. ²Eventuell anfallende Überschüsse werden den Mitteln nach Absatz 5 zugeführt.
- (3) Die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung werden ermittelt und hochschulintern offen gelegt, vom Beitragsaufkommen abgezogen und der Hochschule als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Absätze 1 bis 3 verbleibenden Mitteln 25 % für studiengangübergreifende Maßnahmen (z.B. Studienbe-

ratung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen) verwendet. ²Die Hochschulleitung entwickelt gemeinsam mit vier Mitgliedern des Studentischen Sprecherrats im letzten Quartal eines jeden Jahres ein Konzept zur Verwendung dieser Mittel. ³ Ab dem 01.10.2007 sind diejenigen vier von fünf Mitgliedern des Sprecherrats stimmberechtigt, auf die sich der Sprecherrat verständigt. ⁴Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Hochschulleitung in eigener Verantwortung. ⁵Diese Entscheidungen sind hochschulintern öffentlich zu machen.

(5) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach der Anzahl der dort im laufenden Semester immatrikulierten Studierenden verteilt. ²Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Studierendenzahlen ist der 15.11. für das Wintersemester und der 30.04. für das Sommersemester.

(6) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung entwickeln der Dekan und die Studiendekane gemeinsam mit den studentischen Vertretern im Fakultätsrat im letzten Quartal eines jeden Jahres ein Konzept. ²Repräsentieren die studentischen Vertreter im Fakultätsrat nicht alle der Fakultät zugeordneten Studiengänge, kann die Fachschaft der Fakultät weitere studentische Vertreter aus den nicht repräsentierten Studiengängen mit beratender Stimme benennen. ³Hat die Fakultät mehrere Studiendekane, haben die studentischen Vertreter im Fakultätsrat entsprechend mehr Stimmen. ⁴Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvereinbarungen der Hochschule zu berücksichtigen. ⁵Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Dekan in eigener Verantwortung.

(7) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent im ersten Quartal eines jeden Jahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung.

§ 8 Überprüfung

Die Regelungen dieser Satzung werden im Abstand von drei Jahren –erstmals im Jahr 2010– überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 9 Übergangsregelung für rückwirkende Befreiungen

Bis einschließlich Sommersemester 2008 gilt § 6 Abs. 4 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass eine rückwirkende Befreiung auch dann erfolgt, wenn die auf Grund ihrer Leistung grundsätzlich Anspruchsberechtigten im Sommersemester 2007 an der Fachhochschule Coburg als Studierende eingeschrieben waren, die geforderte Mindestdauer der Beitragsleistungen aber nicht erreicht werden konnte.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Coburg vom 12. Mai 2006 und einer Entscheidung der Hochschulleitung der Fachhochschule Coburg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 3. August 2006 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 16. August 2006.
Coburg, den 16. August 2006

gez.
Prof. Dr. Schafmeister
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. August 2006 in der Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. August 2006 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2006.
